



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0815 Status: öffentlich Datum: 04.11.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
12.11.2019	Jugendhilfeausschuss			
05.12.2019	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Förderanträge auf Gewährung von Zuschüssen gem. Verwaltungshandreichung zur Förderung der freien Jugendhilfe

Sachverhalt:

Der Landkreis kann Zuwendungen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel gewähren. Die Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln finden allgemein Anwendung, soweit nicht die Handreichung zur Förderung der freien Jugendhilfe spezielle Regelungen enthält.

Kreismittel werden für eine Maßnahme nur einmal vergeben, auch wenn eine Förderung nach anderen Richtlinien bzw. Haushaltsstellen des Landkreises möglich wäre.

Die vorliegenden Anträge wurden nach o.g. Verwaltungshandreichungen i. V. m. § 74 SGB VIII wie folgt geprüft:

- Der Antrag ist fristgemäß eingegangen, alle erforderlichen Unterlagen liegen vor.
- Der Zuwendungsempfänger hat seinen Sitz im Landkreis und ist gemeinnützig.
- Der Bezug zu den Leistungen des SGB VIII ist gegeben.
- Ein gleichartiges regionales Angebot wird weder vorgehalten noch im Rahmen einer anderweitigen Förderung durch den Landkreis unterstützt.
- Der Zuwendungsempfänger soll mindestens ein Jahr Erfahrung im Bereich der Jugendhilfe nachweisen.
- Die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme sind erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ist gewährleistet.
- Die Kostenschätzung und der Finanzierungsplan sind plausibel. Der Träger bietet die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel.
- Der Anteil der zu erbringenden Eigenleistung beträgt i. d. R. mindestens 25% der förderfähigen Ausgaben.

Gehen Anträge auf Förderung von Maßnahmen ein, die bereits im Vorjahr liefen, erfolgt die Bescheiderteilung erst nach Eingang und Prüfung der Verwendungsnachweise aus dem Vorjahr. Alle Verwendungsnachweise wurden ordnungsgemäß eingereicht und waren plausibel.

Alle eingegangenen Anträge lagen fristgerecht vor und erfüllen die Prüfungskriterien, soweit nichts anderes in den Anlagen dargestellt wurde.

Der Gesamtzuschussbedarf für das Jahr 2020 beläuft sich entsprechend der Anlagen und Beschlussempfehlungen auf 157.500 € aus dem Produkt 36.3.02 – Förderung der Erziehung in der Familie. Die einzelnen Förderanträge sind auf den Anlagen 1 bis 9 aufgeführt. Im Haushaltsplan 2020 wurden 155.000 € für die Anträge 1 – 8 veranschlagt, ein Mehrbedarf in Höhe von 2.500 € für Antrag 9 hat sich erst nach Aufstellung ergeben.

Der Landkreis wird als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für einzelne Projekte Landesmittel gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen (Richtlinie Familienförderung) beantragen. Für die einzelnen Projekte ist insgesamt mit einer maximalen Zuwendung von ca. 50.000 € im Jahr 2020 zu rechnen.

Nr.	Antragssteller	Antrag/ veranschlagt	Bemerkung
1	Ev. Lebensberatungsstelle im Diakonischen Werk des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremervörde	5.000 €	
2	Agaplesion Diakonieklinikum Rotenburg gGmbH	20.000 €	
3	NABU Rotenburg	10.000 €	
4	PaNaMa - das Familienzentrum in Bremervörde e. V.	30.000 €	Zuschuss der Stadt BRV wird als Eigenanteil anerkannt Inhaltliche Abgrenzung zu Angeboten des Kompetenzzentrums besteht.
5	SIMBAV e. V.	30.000 €	Spenden und Kurseinnahmen werden als Eigenmittel anerkannt. Inhaltliche Abgrenzung zu Angeboten des Kompetenzzentrums besteht.
6	TANDEM e. V.	20.000 €	Erwartete Spenden werden als Eigenmittel anerkannt.
7	DRK Kreisverband Bremervörde e. V.	30.000 €	Inhaltliche Abgrenzung zu Angeboten des Kompetenzzentrums besteht.
8	Sambucus e.V.	10.000 €	
9	Ev.luth. Auferstehungskirche Bremervörde	2.500 €	Inhaltliche Abgrenzung eines Angebotes zu bereits vorgehaltenen Angeboten besteht
	Summe	157.500 €	

Beschlussvorschlag:

Den Förderanträgen wird entsprechend der jeweils im Einzelfall veranschlagten Haushaltsmittel zugestimmt.

